



Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung des praktischen Teils der Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

zwischen dem **Träger des praktischen Teils der Ausbildung**

..... - im Folgenden „Träger“ genannt –

und dem **Felix Fechenbach Berufskolleg – Fachschule für Sozialpädagogik** (Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik) in der Gesamtverantwortung und für den schulischen Teil – im Folgenden „Fachschule“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Form der Ausbildung setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der fachschulischen und fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrnehmung der Qualitätsstandards.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Sozialpädagogik und der Träger des praktischen Teils der Ausbildung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens zur Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg (APO-BK, Anlage E) aus.

Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der Ausbildung.

§ 2 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern: Aufnahme der Studierenden

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK) des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW über die Ausbildung und Prüfungen an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie



eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, kann sich die Ausbildung bis zur Höchstverweildauer (i.d.R. vier Jahre) verlängern. Näheres kann im Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag geregelt werden.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggf. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.
- (4) Der Träger trifft selbstständig die Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte und stellt der Bewerberin bzw. dem Bewerber den Praktikums- oder Ausbildungsvertrag bzw. eine Ausbildungsabsichtserklärung aus. Diese/r wird mit der Bewerbung bei der Fachschule eingereicht (oder ggfs. nachgereicht). Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen im für die Schule geltenden Bewerbungsverfahren. Bewerber:innen, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik nachweisen, aber noch keinen Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag bzw. keine Ausbildungsabsichtserklärung vorweisen, stellt die Schule nach Prüfung der Eingangsvoraussetzungen eine vorläufige Zusage aus mit der Auflage, einen Praktikumsplatz innerhalb von vier Wochen nachzuweisen. Sofern aus Kapazitätsgründen keine Zusage erteilt werden kann, werden die Bewerbungen auf einer Warteliste einsortiert.

§ 3 Praktikantenentgelt, Personalschlüsselanrechnung und Arbeitszeit

- (1) Das Praktikantenentgelt für die Studierenden orientiert sich an der jeweiligen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TVPöD, TVAöD). Es darf über drei Jahre hinweg zusammengerechnet nicht geringer ausfallen als bei Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in der nicht-praxisintegrierten Erzieherinnenausbildung und muss somit §8 des TVöD festgelegten Grundlagen erfüllen. Bei Trägern, die einen anderen Tarifvertrag oder eine andere arbeitsrechtliche Regelung als den TVPöD oder den TVAöD anwenden, gelten die dort vereinbarten Tarife und Regelungen sinngemäß.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger in dem künftigen Beruf der Studierenden beschäftigten Mitarbeiter:innen gelten.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Angestelltenverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.



- (4) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich (Ausnahmen siehe Abs. 7 + 8)
- (5) Bei einer Anstellung darf die Arbeitszeit (ohne Urlaub) der Studierenden 2240 Praxisstunden in drei Ausbildungsjahren nicht unterschreiten. (Anmerkung: Bei vollem Einsatz an den Praxistagen werden ohne Urlaub ca. 2700 Stunden erreicht.)

Es wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

Im ersten Jahr findet der Unterricht an drei Wochentagen statt, im zweiten und dritten Jahr jeweils an zwei Wochentagen. An den anderen Tagen wird die Ausbildung in der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, auch in den Schulferien.

Es kann im Praktikums- bzw. Ausbildungsvertrag festgelegt werden, dass in den Schulferien auch an den Wochentagen gearbeitet wird, an denen während der Schulzeit Unterricht erteilt wird. Dies kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die tägliche Arbeitszeit während der Schulzeit die Dauer von acht Stunden deutlich unterschreitet.

Schuljahr	1 (Unterstufe)		2 (Mittelstufe)		3 (Oberstufe)	
Halbjahr	1	2	3	4	5	6
Schultage pro Woche	3*	3**/**	2*	2	2	2
Praktikumstage pro Woche	2*	2**/**	3*	3	3	3
Arbeitsstunden/Woche****	Bis 16	Bis 16	Bis 24	Bis 24	Bis 24	Bis 24

* zusätzlich zwei Schultage für eine Blockwoche

** achtwöchiges Praktikum in einem anderen Arbeitsfeld, der Praktikumszeitraum wird von der Fachschule für Sozialpädagogik festgelegt

*** Studienfahrt → Verschiebung der Arbeitstage

**** in den Schulferien kann ein Arbeitsumfang bis zu einer vollen Stelle vereinbart werden

- (6) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Studierenden innerhalb der Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleiter:innengespräche, Vorbereitungen von Bildungsangeboten oder anderen Aktivitäten, Beobachtungen etc.
- (7) Für die Teilnahme der Studierenden an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Einführungstagen des Trägers, Festen und Feiern) wird seitens der Fachschule ermöglicht, eine Beurlaubung vom Unterricht zu erhalten, wenn diese rechtzeitig und schriftlich eingereicht und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesem Zweck sind im ersten Jahr für bis zu drei Tagen, im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung für bis zu zwei Tagen pro Schuljahr möglich. Die Ausnahme stellen Unterrichtstage dar, an denen (benotete) Leistungsnachweise erbracht werden müssen.
- (8) Während der Zeit des Fachschulexamens erfolgt an den Tagen der schriftlichen Prüfungen (drei schriftliche Prüfungsarbeiten), der mündlichen Prüfungen (falls eine solche stattfindet) und des

Kolloquiums eine Freistellung von der Arbeitszeit in der Praxisstelle. Eine weitere Freistellung während der Prüfungszeit kann durch die Einrichtung erfolgen.

- (9) Die Studierenden haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch. Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.
- (10) Die Studierenden können an Tagen, wie z.B. Pädagogischen Tagen, Berufsinformationstagen, an denen normalerweise Unterricht stattfinden würde, aber aus diesem oder ähnlichen Gründen nicht erteilt wird, grundsätzlich nicht für die Arbeit in den Praxiseinrichtungen eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.

§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegung des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorhergesehen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen – soweit diese nicht auf Schultage fallen – freizustellen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt grundsätzlich in der Stammeinrichtung (z.B. in einer Kindertagesstätte oder einer anderen sozialpädagogischen Einrichtung). Um den Kriterien der generalistischen Ausbildung gerecht zu werden, ist die Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII in der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher verbindlich. Der Umfang der praktischen Tätigkeit im zweiten Arbeitsfeld beträgt acht Wochen und wird im ersten Ausbildungsjahr erfüllt. Der Praktikumszeitraum für das Praktikum im zweiten Arbeitsfeld wird von der Fachschule für Sozialpädagogik festgelegt. Für dieses Praktikum werden die Studierenden von der Arbeit in der Einrichtung freigestellt oder abgeordnet. Möglich ist auch ein trägerinterner oder trägerübergreifender „Ringtausch“ der Studierenden für diesen Zeitraum. Der Praktikumsseinsatz kann nicht in der gleichen, aber einer anderen Einrichtung des Trägers erfolgen und geschieht in Absprache mit der Fachschule für Sozialpädagogik.
- (3) Die Studierenden werden kontinuierlich in einer Einrichtung eingesetzt. Ein Wechsel kann im Einvernehmen zwischen Praxisstelle und Schule vereinbart werden.
- (4) Der Träger setzt gemäß §10 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Studierenden ein. Die Praxisanleitung erfolgt durch eine Person, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Erzieherin bzw. Erzieher verfügt und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt.
- (5) Der Träger benennt der Schule eine ihm angestellte Person (i.d.R. die Praxisanleitung), die als verantwortliche Ansprechpartnerin bzw. verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Praxisbesuchen mit der Lehrkraft der Fachschule für Sozialpädagogik fungiert. Diese Person sagt zu, an Besuchen der Lehrkräfte in den Einrichtungen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit sollte möglichst mit der Arbeitszeit der bzw. des Studierenden übereinstimmen.
- (6) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (regelmäßige Planungs- und Reflexionsgespräche, Aktualisierung des Ausbildungsplans, Austausch mit der Fachschule,

Begleitung der Lehrerbesuche und Reflexionsgespräche, Erstellung von Beurteilungen etc.) entsprechend der für die Ausbildung geltenden Rahmenbedingungen zu erfüllen.

- (7) Weiterhin stellt der Träger sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnistermin fristgerecht eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die abgeleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

§ 5 Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber für einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.
- (2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert den Prüfungsablauf (Fachschulexamen und Kolloquium).
- (3) Weiterhin ist sie zuständig für die praktische Betreuung der Studierenden im Rahmen der Praxisbesuche, die in Zusammenarbeit mit der Praxisanleitung stattfinden.
- (4) Ergänzend zum regulären Unterricht organisiert und betreut die Fachschule auch die Studienfahrten bzw. unterrichtsergänzende Seminare durch externe Anbieter sowie die Block- bzw. Projektwochen der Studierenden.
- (5) Die Schule benennt dem Träger eine Lehrkraft für die Betreuung der bzw. des Studierenden im praktischen Teil der Ausbildung sowie die Klassenleitung als Ansprechperson.
- (6) Die Fachschule unterstützt die Studierenden bei der im Rahmen der Ausbildung erfolgenden Erstellung eines Portfolios und führt Portfoliogespräche durch, in denen die Entwicklung der Studierenden reflektiert und Ziele zur persönlichen beruflichen Weiterentwicklung gesteckt werden. Im Rahmen der Portfoliogespräche werden die Beurteilungen der Praxis mit aufgegriffen.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden. Bei der finanziellen Förderung durch Dritte (z.B. die Arbeitsagentur) werden Fehlzeiten diesen Leistungserbringern ebenfalls zeitnah seitens des Trägers bzw. der Fachschule bezogen auf die dort jeweils anfallenden Fehlstunden gemeldet. Eine entsprechende Einverständniserklärung der bzw. des Studierenden wird gegenüber der Schule abgegeben und an den Träger weitergeleitet.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Diese Verantwortung wird gemeinsam wahrgenommen.
- (3) Bei der Aufgabenstellung des Ausbildungsplans gemäß §2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.



§ 7 Vereinbarungsdauer, Wiederholung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vereinbarungsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen der Vereinbarung zu Ende geführt.
- (3) Sollte im Rahmen der Unter- und Mittelstufe eines der Jahresziele durch die Studierenden nicht erreicht werden, bzw. im Rahmen der Oberstufe keine Zulassung zur Prüfung gewährt werden, kann eine Wiederholung im Rahmen der durch die APO-BK vorgegebenen Bedingungen erfolgen. Die Höchstverweildauer im Bildungsgang ist dabei zu berücksichtigen.
Sofern eine Wiederholung eines Jahres aufgrund von Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Prüfung erfolgen muss, wird dies seitens der Fachschule durch die Aufnahme der Studierenden in den nachfolgenden Jahrgang der praxisintegrierten Ausbildung gewährleistet, sofern ein solcher vorhanden ist. Sollte ein nachfolgender Jahrgang nicht geführt werden, besteht die Möglichkeit des Wechsels in die entsprechende Stufe der konsekutiven Ausbildung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

_____, den _____

Für den Träger des praktischen Teils der Ausbildung:
(Unterschrift/Stempel des Trägers)

Detmold, den _____

Für die Fachschule für Sozialpädagogik:
(Unterschrift/Stempel der Schule)

➔ **Hiermit stimmen wir zu, dass wir als Kooperationspartner der Fachschule für Sozialpädagogik im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Felix Fechenbach Berufskollegs benannt werden.**

.....
(Unterschrift des Trägers)